



Urteilsbesprechung

Mängelrüge per E-Mail unterbricht nicht die Verjährung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.4.2012 – 4 U 269/11

109. Ausgabe, Juni 2012

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.4.2012 – 4 U 269/11

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftraggeber hatte ein Bauwerk im Juni 2005 abgenommen. Im Bauvertrag war die Anwendung der VOB/B vereinbart worden. Im März 2009 rügte der Auftraggeber einen Mangel per E-Mail. Die Rüge wurde drei Wochen später als unbegründet zurückgewiesen. Der Auftraggeber klagte in 2011 auf Zahlung eines Kostenvorschusses zur Mängelbeseitigung. Das Landgericht wies die Klage auf die Einrede der Verjährung ab. Das OLG schloss sich dieser Rechtsauffassung an.

2. Entscheidung des Gerichts

Nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B verjähren Gewährleistungsansprüche des Bauherrn nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme zu laufen. Davon ausgehend war die Verjährungsfrist jedenfalls Ende Juni 2009 abgelaufen. Nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B hat nur die schriftliche Mängelanzeige eine verjährungsverlängernde Wirkung. Das E-Mailschreiben vom 08.03.2009 genüge der Schriftformerfordernis nicht. Nach § 126 Abs. 1 BGB verlangt die Einhaltung der Schriftform, dass die Mängelanzeige von dem Anzeigenden eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Diese Form kann nach § 126 Abs. 3 BGB durch die in § 126 a BGB geregelte elektronische Form ersetzt werden. Auch diesem Formerfordernis genügt das E-Mailschreiben vom 08.03.2009 nicht, weil es an einer qualifizierten elektronischen Signatur fehlt. Entgegen der Auffassung des Klägers gelte § 126 BGB auch für das Schriftformerfordernis der VOB. Dem stehe die vom Kläger in Bezug genommene Entscheidung des BGH vom 25.01.2007 nicht entgegen. Der VII. Zivilsenat habe in dieser Entscheidung vielmehr ausdrücklich deutlich gemacht, dass die Schriftform dann eine Rolle spiele, wenn sich die Verjährung nach § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B beurteile.

3. Hinweis für die Praxis

1. Die Kommunikation per E-Mail ist ein im Baubereich weitgehend übliches Kommunikationsmittel. Sobald förmliche Schritte angezeigt sind, bedarf es jedoch immer der Prüfung, ob die Versendung einer E-Mail ausreicht.
2. Einen allgemeinen Grundsatz der Gleichstellung von Schriftform und E-Mail gibt es nicht. Auch ist es weiter zulässig, den Empfang eines E-Mails zu bestreiten und das Empfangsprotokoll stellt kein Beweismittel dar.
3. Die Mängelanzeige nach § 13 Abs. 5 VOB/B sollte nicht nur schriftlich erhoben, sondern auch beweissicher zugestellt werden. Nur so kann sich der Auftraggeber sicher sein, in den Genuss der zusätzlichen zweijährigen Verjährungsfrist zu gelangen.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft